

Den aktuellen M&A-Insights von Allen & Overy zufolge sind zwar Zahl und Volumen abgeschlossener Transaktionen im vierten Quartal 2016 deutlich zurückgegangen (vgl. PM Allen & Overy vom 21.12.2016). Dennoch seien die M&A-Aktivitäten hoch und die Pipelines gut gefüllt. Nicht zuletzt, weil die wesentlichen Treiber für M&A nach wie vor gegeben seien: Die Geldbestände deutscher Konzerne seien hoch, Fremdkapital billig. Vorsichtiger Optimismus für den globalen Transaktionsmarkt 2017 ergibt sich aus dem aktuellen Global Transactions Forecast der Kanzlei Baker McKenzie (vgl. PM Baker McKenzie vom 16.1.2017). Die Prognose für das Transaktionsgeschäft sei zwar auf kurze Sicht wegen geopolitischer Faktoren unsicher, für die nächsten Jahre jedoch zunehmend optimistisch. Baker McKenzie prognostiziert zusammen mit dem Informationsdienstleister Oxford Economics nach einem Jahr politischer Unsicherheit eine Zunahme der Transaktionstätigkeit in den nächsten vier Jahren. Diese Prognose geht von einer allmählichen Verbesserung des globalen Wirtschaftswachstums in den kommenden Jahren aus, mit einem BIP-Anstieg auf 2,6% 2017 und 2,8% 2018. Mit einem Rückgang der Bedrohungen für die Stabilität der globalen Wirtschaft werden Investoren wieder Vertrauen in den Markt gewinnen und ihre Zurückhaltung sollte sich in Appetit verwandeln. Die Kartellrechtsrisiken in M&A-Transaktionen vor dem Hintergrund der 9. GWB-Novelle zeigen *Seeliger/Gürer* ab S. 195 auf, mit den Herausforderungen im Zusammenhang von M&A im Internet setzen sich *Baranowski/Glaßl* ab S. 199 auseinander.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuG: Tausch griechischer Schuldtitel – keine Haftung der EZB gegenüber Geschäftsbanken**

Das Gericht der Europäischen Union hat mit Urteil vom 24.1.2017 – T-749/15 – entschieden, dass die EZB nicht verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, der den Geschäftsbanken, die griechische Schuldtitel halten, im Jahr 2012 im Rahmen der Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden entstanden sein soll. Denn die EZB hat bei der Durchführung ihres Programms zum Tausch griechischer Schuldtitel nicht rechtswidrig gehandelt. Damit bestätigt das Gericht die Feststellungen, die es bereits in Bezug auf natürliche Personen, die Inhaber griechischer Schuldtitel waren, getroffen hatte.

(PM EuG vom 24.1.2017)

**EuG**, Urteil vom 24.1.2017 – T-749/15

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-193-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Keine Strafbarkeitslücke bei Insiderhandel und Marktmanipulation**

Durch die Neufassung von § 38 Abs. 3 Nr. 1, § 39 Abs. 3d Nr. 2 WpHG zum 2. Juli 2016 ist es zu keiner Lücke in der Ahndbarkeit von Insiderhandel und Marktmanipulation gekommen.

**BGH**, Beschluss vom 10.1.2017 – 5 StR 532/16

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-193-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ *Szesny wird die Entscheidung in einem in BB Heft 10/2017 erscheinenden Besprechungsaufsatz kritisch würdigen.*

### **BGH: Gestaltung des Buchungsvorgangs für Flugdienste – Servicepauschale**

a) Die Gestaltung eines Buchungsvorgangs für Flugdienste verstößt gegen das Gebot der klaren, transparenten und eindeutigen Mitteilung von fakultativen Zusatzkosten im Sinne des

Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EG) 1008/2008, wenn der Verbraucher, der eine fakultative Leistung (hier: eine Reiserücktrittsversicherung) zuvor bereits abgewählt hat, im weiteren Verlauf über die erneute Notwendigkeit der Abwahl dieser Leistung getäuscht wird.

b) Eine Servicepauschale, die Kunden nur im Falle der Wahl eines von mehreren möglichen Zahlungsmitteln (hier: einer bestimmten Kreditkarte) erlassen wird und die bei Bezahlung mit anderen Zahlungsmitteln entrichtet werden muss, ist ein unvermeidbares und vorhersehbares Entgelt, das gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) 1008/2008 in den Endpreis einzurechnen ist. Entgelte sind nicht nur dann unvermeidbar im Sinne dieser Vorschrift, wenn jeder Kunde sie aufzuwenden hat, sondern grundsätzlich bereits dann, wenn nicht jeder Kunde sie vermeiden kann.

**BGH**, Urteil vom 29.9.2016 – I ZR 160/15

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-193-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Zur rückwirkenden Verjährungshemmung**

Die Wiederaufnahme abgebrochener Verhandlungen führt nicht zu einer auf den Beginn der Verhandlungen rückwirkenden Hemmung der Verjährung.

**BGH**, Urteil vom 15.12.2016 – IX ZR 58/16

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-193-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Anspruch des Anfechtungsgläubigers auf Duldung der Zwangsvollstreckung**

a) Der Anfechtungsgläubiger hat gegen den Empfänger einer teils entgeltlichen, teils unentgeltlichen Leistung des Schuldners einen Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den zugewandten Gegenstand.

b) Der gutgläubige Empfänger einer teils entgeltlichen, teils unentgeltlichen Leistung, der eine Gegenleistung erbracht hat, kann bevorzugte Befriedigung seines Anspruchs auf Rückgewähr der Gegenleistung aus dem Verwertungserlös verlangen.

**BGH**, Urteil vom 15.12.2016 – IX ZR 113/15

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-193-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **OLG München: Rechtliches Gehör der Parteien im schiedsrichterlichen Verfahren**

1. Den Parteien ist im schiedsrichterlichen Verfahren rechtliches Gehör in wesentlich gleichem Umfang zu gewähren wie vor staatlichen Gerichten. Die DIS-Schiedsgerichtsordnung statuiert keine die Schutzwirkung des Art. 103 Abs. 1 GG übersteigenden Pflichten.

2. Zur Überprüfung geltend gemachter Aufhebungsgründe wegen der schiedsrichterlichen Behandlung einer Parteirüge zum erstellten Verhandlungsprotokoll, wonach die Angaben eines einvernommenen Zeugen lückenhaft dokumentiert worden seien, ferner wegen Zugrundelegung von Sachvortrag als unstreitig.

**OLG München**, Beschluss vom 9.1.2017 –

34 Sch 20/16

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-193-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Verwaltung

### **BaFin: Regeln zur Zusammenarbeit in der Bankenaufsicht angepasst**

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben die Richtlinie zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank (Aufsichtsrichtlinie) überarbeitet. Die Aufsichtsrichtlinie regelt die Aufgabenverteilung zwischen BaFin und Bundesbank